

**Antrittsvorlesung von Prof. Christian Klawitter, gehalten am 24. Januar 2007
aus Anlass der Verleihung der Honorarprofessur durch den Fachbereich Kunst
und Design der Universität Duisburg-Essen**



Sehr geehrter Herr Dekan,
lieber Herr Professor Hübner,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gäste,

Sie alle kennen das berühmte Beuys-Zitat

„Jeder Mensch ist ein Künstler“

Nach meiner langjährigen Beobachtung sind Designer auch nur Menschen und also wäre jeder Designer ein Künstler.

Dann wäre Design immer Kunst und die Bezeichnung des Fachbereichs, an dem wir uns befinden,

„KUNST UND DESIGN“,

eine Tautologie, ein „weißer Schimmel“.

Tatsächlich wird hier aber zwischen Design und Kunst unterschieden, wird also angenommen, dass sich dahinter Verschiedenes verbirgt.

Meine Damen und Herren,

wenn wir im folgenden über Kunst reden, dann meinen wir Kunst im Sinne des Urheberrechts, d.h. wir reden über urheberrechtlich geschützte Werke.

Was nach allgemeiner oder spezieller Anschauung (auch) von Fachleuten Kunst ist, soll uns dagegen nicht interessieren. Das Urheberrecht stellt nicht, jedenfalls nicht im Sinne einer qualitativen Bewertung, fest, was ein „Kunstwerk“ ist, sondern welches Werk Urheberschutz nach Maßgabe der urheberrechtlichen Vorschriften genießt.

Das Postulat von Joseph Beuys, jeder Mensch ist ein Künstler, erhebt in diesem Sinn keinen Rechtsanspruch, führt uns also bei unserem Thema nicht weiter...

Unser Thema lautet:

„Kunst und Design: Der Schutz industrieller Formgebung im Spannungsfeld zwischen Geschmacksmuster- und Urheberrecht“

Aus dem Thema folgt:

Design wird nach Maßgabe des Urheberrechts offenbar anders eingeordnet als nach Maßgabe des Geschmacksmusterrechts. Und der daraus abgeleitete Vorwurf lautet, dass damit eine Schlechterstellung von Designleistungen einher ginge, Designleistungen würden im Vergleich zu sonstigen kreativen Leistungen schlechter und nur mit größerem Aufwand geschützt, und das sei nicht gerecht.

Tatsächlich gibt es seit je her eine offenbar nicht enden wollende juristische Auseinandersetzung über unterschiedliche Schutzanforderungen im Urheber- und Geschmacksmusterrecht, insbesondere in Bezug auf Werke der sog. angewandten Kunst im Vergleich zu Werken der bildenden, der, wie es auch heißt, „reinen“ Kunst.

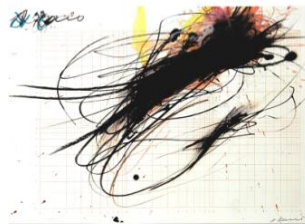
Bei Werken der angewandten Kunst handelt es sich um Bedarfs- und Gebrauchsgegenstände mit künstlerischer Formgebung. Überkommener Anwendungsfall ist das Kunsthandwerk.

Von den Werken der bildenden Kunst unterscheiden sich Werke der angewandten Kunst also durch ihren Gebrauchszweck. Werke der bildenden Kunst dienen dagegen allein der Erbauung, sie sind zweckfrei.

FOLIE: Braun Küchenmaschine/ Arnulf Rainer



Braun - Küchenmaschine



Arnulf Rainer



Das Urheberrecht schützt nach § 1 UrhG die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, die, wie es in der Vorschrift heißt, für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes genießen.

Nach § 2 UrhG gehören zu den Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der angewandten Kunst.

Nach § 2 Abs. 2 UrhG sind Werke im Sinne des Gesetzes nur „persönliche geistige Schöpfungen“.

Das Werk muss, um persönliche geistige Schöpfung zu sein, nach allgemeiner Lesart vier Voraussetzungen erfüllen. Es muss

1. persönlich erschaffen worden sein,
2. einen geistigen Gehalt aufweisen,
3. eine wahrnehmbare Form gefunden haben, und schließlich
4. Individualität aufweisen

...wobei umstritten ist, ob das Merkmal der Individualität die Forderung nach einer bestimmten Gestaltungshöhe umfasst, wir kommen dazu noch im Detail.

Zu 1. (persönlich erschaffen):

FOLIE: Urinal Marcel Duchamp



Marcel Duchamp - Urinal

Marcel Duchamp's Urinal mag kunstgeschichtlich ein Meilenstein gewesen sein, nach Maßgabe des Urheberrechts dürfte es sich kaum um „Kunst“ im Sinne eines schutzfähigen Werkes handeln, da es insoweit schon an der ersten genannten Voraussetzung fehlt, das ein Werk „persönlich erschaffen“ sein muss, was hier offensichtlich nicht der Fall war.

Zu 2. (geistiger Gehalt):

Bei einem urheberrechtlich zu schützenden Werk muss es sich aber nicht nur um eine persönliche, sondern auch um eine geistige Schöpfung handeln, d.h. das Werk muss einen geistigen Gehalt aufweisen, es muss etwas haben, das über das bloße sinnlich wahrnehmbare Substrat hinausgeht, eine Aussage, eine „Botschaft“ vermitteln. Auch an dieser Stelle möchte ich Sie schon einmal heranzuführen an den Unterschied zwischen Kunst und Gebrauchsgegenstand, und zwar, wie ich finde, interessanterweise gerade an der Schnittstelle zwischen beidem, also dort, wo der Unterschied scheinbar am geringsten ist.

FOLIE: Urinal Philippe Starck / Marcel Duchamp



Duravit – Philippe Starck



Marcel Duchamp - Urinal

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

[Ergänzende Anmerkungen]

Zu 3. (wahrnehmbare Form):

FOLIE: Elke Krystufek



Elke Krystufek

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Dass diese Leinwandarbeit der Wiener Aktions- und Performancekünstlerin Elke Krystufek die für den Urheberschutz erforderliche wahrnehmbare Form gefunden hat, lässt sich kaum bestreiten.

Zweifel könnte man angesichts der „White Paintings“ von Robert Rauschenberg haben, die dieser zu Beginn der 50iger Jahre präsentierte.

FOLIE: White Painting - Robert Rauschenberg



Robert Rauschenberg – White Painting

FRESHFIELDS BRÜCKHAUS DERINGER

Eine New Yorker Galeriebesucherin dazu:

„Well, if it isn't art, then I like it...“

John Cage inspirierten die „White Paintings“ von Robert Rauschenberg übrigens zu der berühmten Komposition 4'33'' in drei Sätzen, bei der der Pianist nichts tut außer drei Mal - zu Beginn jedes Satzes einmal - die Arme auszustrecken, um dann doch nicht zu spielen.

[Ergänzende Anmerkungen]

Zu 4. (Individualität):

Aus der Voraussetzung der persönlichen geistigen Schöpfung ergibt sich, dass das in Rede stehende Werk vom individuellen Geist des Urhebers geprägt sein muss.

Im Fall starker individueller Prägung trägt das Werk gleichsam den Stempel der Persönlichkeit des Urhebers...

FOLIEN: Ludwig Kirchner, Alberto Giacometti, Max Neumann, Ettore Sottsass



Ludwig Kirchner – Berliner Straßenszene

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER



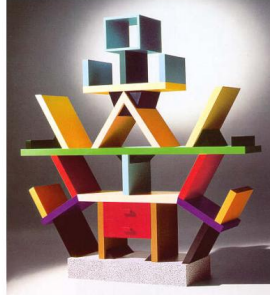
Alberto Giacometti - Frau für Venedig

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER



Max Neumann – „Ohne Titel“

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER



Ettore Sottsass

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

...muss es aber nicht.

Die Individualität kann vielmehr auf ein Minimum beschränkt sein, geschützt ist auch die sog. kleine Münze, das sind mehr oder minder alltägliche gestalterische Leistungen, die sich von der Masse des bekannten Formenschatzes allenfalls geringfügig abheben.

FOLIE: „Entendose“



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

[Ergänzende Anmerkungen]

Zur Gestaltungshöhe nur folgendes:

Ob zusätzlich zur graduell unterschiedlichen Ausprägung der Individualität auch noch eine „Gestaltungshöhe“ für den Urheberschutz des Werks zu verlangen ist, ist streitig.

Ich will mich an dieser Stelle nicht in den Streit einschalten, es führt unser Thema hier noch nicht weiter.

Feststeht aber, dass es die Individualität ist, die das urheberrechtlich geschützte Werk von der nicht geschützten Masse des Alltäglichen, der sich im üblichen Rahmen haltenden Erzeugnisse, kurz: der Dutzendware, unterscheidet.

Die rein handwerkliche oder routinemäßige Leistung, mag sie auch noch so solide und fachmännisch erbracht sein, trägt nicht den Stempel der Individualität, auch wenn dieser, wie im Fall der „Entendose“, nur schwach ausgeprägt sein muss.

Wie immer man sich also zur Begrifflichkeit Individualität und/oder Gestaltungshöhe verhalten will, „irgendwie“ muss das urheberrechtsfähige Werk unstreitig aus der Masse des Alltäglichen herausragen oder wenigstens ein wenig hervorlugen. Und ob man das nun Individualität oder Gestaltungshöhe nennt, scheint mir nicht entscheidend.

Wir halten fest:

Damit ein Werk der bildenden oder angewandten Kunst Urheberrechtsschutz genießt, muss es einen individuellen Gestaltungsgrad aufweisen, der über das Vorbekanntes hinausweist.

Wie verhält es sich dagegen im Geschmacksmusterrecht?

Ganz ähnlich, sagen die einen, ganz anders die anderen..., je nachdem, von wo man sich der Frage nähert.

Kommt man aus der urheberrechtlichen Ecke, wir sprechen vom „copyright approach“, wird das Geschmacksmusterrecht gleichsam als Spezial-Urheberschutz für Designleistungen gesehen.

Ist Ausgangspunkt der Betrachtung nicht die Rechtsmaterie, durch deren Brille man schauen will, sondern der Gegenstand der Betrachtung selbst, also die industrielle oder sonstige gewerbliche Formgebung, das Design, wird das Geschmacksmusterrecht nicht als Spezialfall des Urheberrechts gesehen, sondern als eigenständige Rechtsmaterie. Wir sprechen vom „design approach“.

Der copyright approach sieht das Geschmacksmusterrecht im Stufenverhältnis zum Urheberrecht. Zwischen Geschmacksmusterrecht und Urheberrecht besteht danach nur ein gradueller Unterschied, das Geschmacksmuster ist dann gleichsam ein Minus zum Urheberrecht.

Nach dem design approach ist das Geschmacksmusterrecht kein „kleines Urheberrecht“, sondern etwas eigenes, ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht, das neben den anderen gewerblichen Schutzrechten, also dem Patent, dem Gebrauchsmuster oder der Marke steht.

Wir sagen, das Geschmacksmuster ist kein Minus, also weniger als das Urheberrecht, sondern etwas anderes, etwas wesensverschiedenes, ein aliud.

Warum erzähle ich Ihnen das alles?

Weil uns dieser dogmatisch unterschiedliche Denkansatz - copyright approach einerseits, design approach andererseits - zu einer grundlegenden Gerechtigkeitsfrage führt, die jüngst bis zum Bundesverfassungsgericht getragen worden ist.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sagt in jahrzehntelanger Entscheidungspraxis - dem copyright approach folgend -, dass im Urheberrecht für Designleistungen kein Raum für die sog. kleine Münze ist. Im Bereich der angewandten Kunst sei die kleine Münze des Urheberrechts spezialgesetzlich geregelt, nämlich im Geschmacksmustergesetz.

Das Geschmacksmustergesetz schreibe vor, dass industrielle und sonstige gewerbliche Formgebungen nur nach Maßgabe der dortigen Voraussetzungen geschützt sind, nämlich

- Neuheit und
- Eigenart.

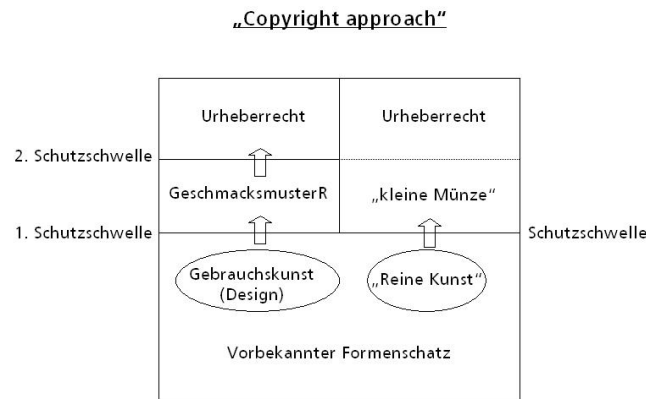
Ein Muster muss danach im Anmeldezeitpunkt im Vergleich zum vorbekannten Formenschatz neu sein, und es muss sich von der Masse der bekannten Gestaltungen irgendwie abheben, im Sinne einer wie auch immer im Einzelfall zu bestimmenden Originalität.

Die logische Schlussfolgerung daraus ist, dass Werke der angewandten Kunst, in unserer Betrachtung Designleistungen, die aus der Masse des Alltäglichen zumindest geringfügig herausragen, nicht als „kleine Münze“ urheberrechtlich geschützt sind, sondern „nur“ dem Geschmacksmusterrecht unterfallen.

Wenn sich aber bereits eine geschmacksmusterfähige Gestaltung von der nicht geschützten Durchschnittsgestaltung, dem rein Handwerksmäßigen und Alltäglichen, abheben muss, ist für die Urheberschutzfähigkeit ein noch weiterer Abstand zu for-

dem. Folglich setzt der Urheberschutz einen höheren schöpferischen Gestaltungsgrad voraus als nur geschmacksmusterfähige Gegenstände.

FOLIE: Skizze „Copyright approach“



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Ich verzichte hier bewusst auf alle juristischen Einzelheiten, weil diese Grobskizze schon ausreicht, um Sie an das Problem heranzuführen, das aus dieser Sichtweise folgt, jedenfalls nach alter Rechtslage, d.h. vor Inkrafttreten des inzwischen grundlegend novellierten Geschmacksmusterrechts.

Wegen der Voraussetzungen Neuheit und Eigenart liegen die Schutzwelken, die es zu überwinden gilt, im Bereich der angewandten Kunst höher als in allen anderen Bereichen kreativer Leistungen, beispielsweise in der Musik, Malerei, Bildhauerei und anderswo.

Wer das Brandenburger Tor mit malerischen Mitteln auf die Leinwand bringt, schafft im Zweifel ein urheberrechtlich geschütztes Werk, auch wenn dem Maler oder der Malerin kein großes Kunstwerk gelungen ist, sondern vielleicht nur billige und kitschige Straßenkunst.

Der Urheberschutz entsteht,

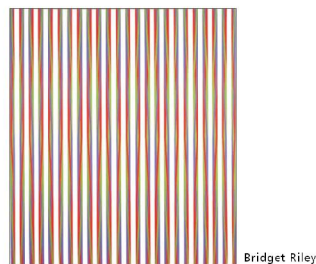
- mit Vollendung des Werks,
- gleichsam automatisch ohne jedes weitere Zutun des Werkschaffenden,
- insbesondere ohne amtliche Formalitäten, wie Anmeldung, Hinterlegung, Registrierung,

- demgemäß kostenlos,
- dauert 70 Jahre post mortem auctoris,
- und das auch noch aufgrund internationaler Abkommen gleichsam auf einen Schlag weltweit.

Dasselbe Motiv von einem Designer auf Porzellan aufgebracht, wir denken uns eine Tellerserie, vielleicht verbunden mit der Idee, die Teller mit verschiedenen Toren aus Weltstädten auszustatten, würde, weil nicht bildende, sondern angewandte Kunst, dem Geschmacksmusterrecht unterliegen:

- Die Idee müsste neu sein,
- ihrer Umsetzung müsste eine gewisse Originalität anhaften,
- das Musterteil müsste, jedenfalls für langjährigen Schutz, angemeldet und eingetragen werden, ggf. in Deutschland, in Europa oder darüber hinaus weltweit,
- Kosten müssten dafür aufgewendet werden, insbesondere Amtsgebühren, ggf. darüber hinaus Anwaltskosten,
- und der Schutz endete spätestens nach 25 Jahren ab Registrierung.

FOLIE: Bridget Riley



FRESHFIELDS BRUCHMALS DERINGER

Stellen Sie sich dieses Streifenmuster einmal als Minirock aus den 60iger Jahren vor, der von einem New Yorker Modedesigner entworfen wurde.

Geschmacksmusterschutz unterstellt, wäre dieser längst abgelaufen. Irgendwelche Nutzungen und damit auch Nutzungserlöse könnten der Designer und/oder der Hersteller daraus nicht mehr ziehen.

Tatsächlich handelt es sich aber nicht um ein Modedesign, sondern um ein Kunstwerk der englischen Künstlerin Bridget Riley aus dem Jahr 1964. Als sie ihr Streifenmuster als Minirock durch Manhattan laufen sah, klagte sie vor amerikanischen Gerichten auf Unterlassung und Schadensersatz und bekam Recht. Das Muster ist immer noch geschützt, und wird es weiter bleiben, bis 70 Jahre nach ihrem Tod, der, soweit mir bekannt, bisher nicht eingetreten ist...

Ist das gerecht?

Ich könnte es mir jetzt leicht machen und sagen, die Frage stelle sich nicht, denn der Gesetzgeber habe nun einmal so und nicht anders entschieden.

Dies Feststellung enthebt uns aber nicht der weiteren Frage, ob die gesetzgeberische Entscheidung zu einem gerechten Ausgleich ggf. widerstreitender Interessen führt.

Auch diese Frage ist indessen entschieden, jedenfalls nach Maßgabe verfassungsrechtlicher Kriterien. Auf die Verfassungsbeschwerde eines in Essen ansässigen Designerverbands hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, das die - ich sage bewusst: vermeintliche - Schlechterstellung von Werken der angewandten Kunst gegenüber Werken der bildenden Kunst jedenfalls verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei: weder verstoße die diesbezügliche Rechtsprechung gegen die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG noch würde die unterschiedliche Behandlung beider Werkkategorien den Gleichheitssatz in Art. 3 GG verletzen.

Im Römischen Reich würde ich jetzt also schließen können:

Roma locuta, causa finita!

Nun ist Karlsruhe nicht Rom, und es ist deshalb erlaubt, die Frage nach der Gerechtigkeit der dargestellten Rechtslage eigenständig zu beantworten und ich antworte:

Natürlich ist das gerecht!

Wo kämen wir wohl hin, wenn jeder Minirock...

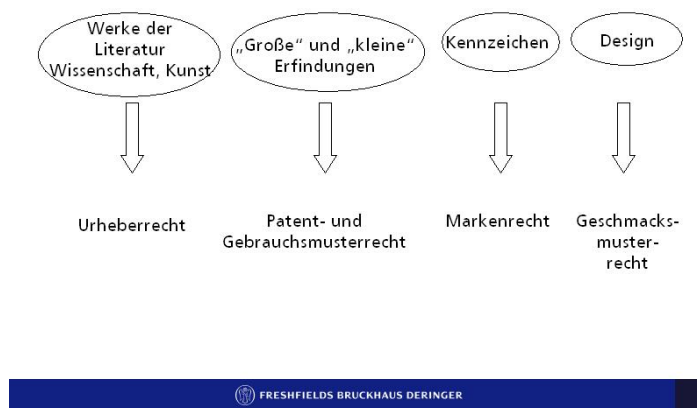
Nein... ein Kunstwerk ist ein Kunstwerk, und es ist geschützt in seiner Einzigartigkeit, auch und gerade gegen die Verletzung seiner Einzigartigkeit in anderer Form, z.B. als Minirock, Gardinen-, Tapeten- oder Teppichmuster.

Dabei geht es nicht nur um den Gebrauch und die Vervielfältigung des Musters als Vermögenswert, sondern auch um die personale Integrität des Künstlers in seinem Werk. Das Urheberrecht ist in seinen Wurzeln ein Persönlichkeitsrecht, ummantelt von vermögenswerten Nutzungsbefugnissen.

Das Geschmacksmuster ist ein gewerbliches Schutzrecht, das zwar persönlichkeitsrechtliche Komponenten kennt, in seiner modernen Ausprägung als Designrecht aber nicht (mehr) im Urheberrecht verwurzelt ist, sondern „propreité industriel“ ist, wie die Franzosen sagen, und nicht „intellectual property“, wie wir gern sagen.

Ich habe bereits angedeutet, dass sich das Verständnis des Geschmacksmusterrechts inzwischen verändert hat. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass der Gesetzgeber die historisch bedingte Verknüpfung des Geschmacksmusters mit dem Urheberrecht aufgelöst hat. Demgemäß wird das Geschmacksmusterrecht heute als eigenständiges gewerbliches Schutzrecht gesehen, das seinen Platz nicht mehr unterhalb des Urheberrechts hat, sondern neben den anderen gewerblichen Schutzrechten wie dem Patent-, Gebrauchsmuster- oder Markenrecht steht.

FOLIE: Skizze „gewerbliche Schutzrechte“



Dabei verhält sich das Geschmacksmusterrecht zu anderen Schutzrechten wie eine Art „floating vehicle“.

Es kann „nur“ Design sein:

FOLIE: Braun Küchenmaschine

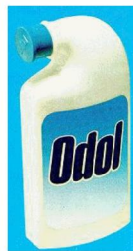


Braun Küchenmaschine

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Es kann Kennzeichen sein:

FOLIE: Odol-Flasche



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Es kann Erfindung sein:

FOLIE: Philipshave Rasierer

Philips' Electric Shaver



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Und es kann schließlich Kunstwerk sein:

FOLIE: Red and Blue/Gerrit T. Rietveld



Red and Blue – Gerrit T. Rietveld, 1918

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Es hängt also von der Art und vom Grad der kreativen Leistung des Designers oder der Designerin ab, in welchem „rechtlichen Hafen“ er oder sie einlaufen kann.

„Ungerecht“ bleibt nur, dass Werke der bildenden Künste auch, und im Zweifel in jedem Fall, als sog. „kleine Münze“ geschützt sind, während die Designleistung zumindest die Hürden der Geschmacksmusterfähigkeit - Neuheit und Eigenart - nehmen muss.

Nun kennen die Juristen unter uns den feststehenden Rechtsgrundsatz, wonach es keine Gleichbehandlung im Unrecht gibt, was uns allerdings eher zu der Frage führt, ob es nicht im Einzelfall zu weit geht, auch noch die banalste „Werkschöpfung“ im Bereich der bildenden Künste mit den Weihen des Urheberrechts zu würdigen.

[Ergänzende Anmerkungen: Trivialpatente, Open Source-Bewegung]

Würde die Rechtsprechung die Schutzwelle der „kleinen Münze“ auch nur ein klein wenig anheben, dürfte die Diskrepanz beim Urheberschutz für Werke der bildenden Künste und Werke der „Gebrauchskunst“ viel weniger auffällig und in dem Sinn „ungerecht“ sein. Ich kann dies hier nicht vertiefen, will aber trotzdem sagen, dass die vermeintliche Gerechtigkeitslücke jedenfalls im Bereich des Kommunikationsdesigns ohnehin eher nicht besteht.

So ist der Werbefigur „EMIL“ von der Rechtsprechung ebenso Urheberschutz zugewilligt worden wie der Werbegrafik „Preishammer“, was vor dem Hintergrund der eher durchschnittlichen Originalität beider schöpferischen Leistungen überrascht.

FOLIEN: EMIL-Figur, Preishammer-Werbung



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Und wenn man sieht, wie viele „Designer-Möbel“ von den Gerichten Urheberschutz zugesprochen bekommen haben:

FOLIEN: Marcel Breuer, Eileen Gray, Le Corbusier, Mart Stam, Charles & Ray Eames, Charles Rennie Mackintosh, Verner Panton, USM-Haller-Programm



Marcel Breuer „B 9“

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Eileen Gray



„adjustable table“, 1927



„Occasional Table“, 1927

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER



Le Corbusier

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER



Freischwinger Mart Stam, 1925



Bürostuhl – Charles & Ray Eames, 1958

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER



Lounge Chair – Charles & Ray Eames, 1956

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER



Charles Rennie Mackintosh

FRESHFIELDS BRUCKHAUS UERINGER



„Cone Chair“ von Verner Panton, 1959

FRESHFIELDS BRUCKHAUS UERINGER



USM-Haller-Möbelprogramm

FRESHFIELDS BRUCKHAUS UERINGER

... und dass selbst diese Straßenbahn,

FOLIE: Straßenbahn



Hannoversche Straßenbahn, Herbert Lindinger

FRESHFIELDS BRUCKHAUS UERINGER

entworfen von Herbert Lindinger, vom Oberlandesgericht Celle als Werk der angewandten Kunst anerkannt wurde...

... dann ist auch im Bereich des Industriedesigns die Schutzlücke eher gering und beruht womöglich mehr darauf, dass von Nachahmungen betroffene Unternehmen häufig nicht entschlossen genug sind, ihre Rechte geltend zu machen und nötigenfalls gerichtlich zu verfolgen, nicht selten mit dem falschen Hinweis, die Erfolgsaussichten in Designverletzungsprozessen seien zu vage und zu gering.

Richtig ist, dass die Hürden des Geschmacksmusterschutzes gering sind. Zwar werden für den Geschmacksmusterschutz Neuheit und Eigenart verlangt.

Neu ist indessen alles, was im Zeitpunkt der Musteranmeldung nicht identisch vorbekannt war, und es wird wohl niemand fordern wollen, Schutz gegen Nachbildungen auch für solche Designleistungen zu erhalten, die so oder fast so bereits vorhanden waren.

Auch an die Eigenart werden keine besonders hohen Anforderungen gestellt:

„Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das vor den Anmeldetag offenbart worden ist.“

Nicht viel, was da verlangt wird, zumal nach neuer Gesetzeslage nicht (mehr) auf die Beurteilung durch den Fachmann abgestellt wird, der im Zweifel höhere Anforderungen an den Gestaltungsgrad stellen wird, sondern auf den informierten Benutzer, also auf den Verbraucher als interessierten Laien.

Es bleibt die Klage, ein Musterschutz koste Geld.

Das ist richtig, wenngleich hinzuzufügen ist, dass ein Patent da weitaus teurer ist, obendrein für die kürzere Schutzdauer von 20 Jahren anstatt 25 Jahre für das eingetragene Geschmacksmuster, und dass es dazu noch ein kostenloses nicht eingetragenes Geschmacksmuster gibt, das wie ein Urheberrecht geschützt ist, wenn auch nur für drei Jahre, dafür aber mit Wirkung für die gesamte Europäische Union.

Besonders hervorzuheben ist jedoch, dass die Rechtsstellung des Designers auch und gerade gegenüber dem Inhaber eines Urheberrechts deutlich bevorzugt ist:

Obwohl das Geschmacksmuster ein ungeprüftes, reines Registerrecht ist, werden die materiellen Voraussetzungen Neuheit und Eigenart gesetzlich vermutet.

Der Urheber muss die Schutzvoraussetzungen des von ihm beanspruchten Urheberrechts im Streitfall darlegen und beweisen.

Zugunsten des Inhabers eines Geschmacksmusters streitet dagegen die gesetzliche Vermutung, dass das zu schützende Design im Anmeldezeitpunkt neu und eigentümlich war. Es ist Sache des Anspruchsgegners, das Gegenteil zu beweisen, gleich so als müsste der auf Zahlung in Anspruch genommene Beklagte beweisen, dass er dem Kläger nichts schuldet.

Wer jemals auf der Beklagtenseite einen Verletzerprozess geführt hat, weiß wie schwer es ist, den Beweis zu führen, dass das Klagemuster im Anmeldezeitpunkt weder neu noch irgendwie originell war, und wie stark demzufolge die Rechtsposition des Geschmacksmusterinhabers ist.

Anders als im Urheberrecht kann sich der Verletzer eines Geschmacksmusterrechts auch nicht damit verteidigen, er habe sein Design aus eigener Kraft geschaffen, ohne das Geschmacksmuster gekannt zu haben.

Im Urheberrecht ist dieser Einwand der Parallelschöpfung zulässig. Das Geschmacksmuster hat dagegen, wie wir sagen, absolute Sperrwirkung, setzt sich also auch gegen diejenigen durch, der gleichsam „gutgläubig“ das fremde Design verletzt.

Sie sehen also, meine sehr verehrten Damen und Herren, was sich eingangs als ungerechte Bevorzugung des bildenden Künstlers gegenüber dem „Gebrauchskünstler“ darzustellen schien, erweist sich bei näherer Betrachtung durchaus als Gleichstellung, in Teilen sogar als Besserstellung des Designers. Dass das Geschmacksmusterrecht nicht umsonst zu haben ist, dieses Schicksal teilt es mit allen anderen gewerblichen Schutzrechten, wobei das Geschmacksmuster allemal das preiswerteste Schutzrecht ist.

Und wer als Designer trotz allem die hohen Weihen des Kunsturheberrechts erreichen will, muss sich halt ein wenig mehr anstrengen als der Durchschnitt..., der Erfinder, der ein Patent auf seine Erfindung erhalten will, und nicht bloß ein Gebrauchsmuster, muss dies schließlich auch.

Und für alle anderen gilt der Satz von Ernst von Feuchtersleben:

„Die Kunst kann nicht trösten,
sie verlangt schon Getröstete.“